



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: <sup>24</sup> November 2021  
Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,  
Landräte und untere Gesundheitsbehörden  
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Rechtsset-  
zung/Rechtsfragen Corona  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Landeszentrum Gesundheit NRW

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
coronaverordnung@mags.nrw.de

## Umsetzung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben die seit heutige wirksamen Regelungen des § 28b des Bundes-Infektionsschutzgesetz bundesweit zu erheblichen Verunsicherungen in vielen Bereichen der medizinischen und pflegerischen Versorgungsstruktur geführt. Wir haben daher bereits für eine morgen stattfindende Besprechung der Gesundheitsministerkonferenz einen Klärungsprozess der drängendsten Umsetzungsfragen angestoßen. Um eine kontinuierliche Versorgung der Patientinnen und Patienten in unserem Land jedoch auch während dieses Klärungsprozesses sicherzustellen, bitte ich folgende Hinweise zur behördlichen Umsetzung der neuen Regelungen ab sofort zu beachten:

- 1.) Nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG n.F. dürfen „Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher“ u.a. in Arzt- oder Zahnarztpraxen „diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

8. Mai 2021 (BAZ AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen“. Vereinzelt wurde daraus bereits eine allgemeine Testpflicht für Begleitpersonen von Patienten und Patientinnen z.B. in Kinderarztpraxen oder von unterstützungsbedürftigen Patientinnen und Patienten unabhängig vom Immunisierungsstatus abgeleitet. Bei diesen Begleitpersonen handelt es sich indes nicht um „Besucher“ i.S. der gesetzlichen Regelung. Erforderliche Begleitpersonen wie z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer o.ä. sind vielmehr den behandelten und betreuten Personen i.S. des § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG n.F. gleich zu setzen. Für sie gelten daher die für Patientinnen und Patienten nach dem Bundesrecht oder den einrichtungsbezogenen Hygienekonzepten geltenden Test- und Hygieneanforderungen entsprechend.

- 2.) Hinsichtlich der Testung der immunisierten Beschäftigten sieht die in § 28b IfSG n.F. getroffene Regelung in Absatz 2 vor, dass auch immunisierte Beschäftigte täglich zu testen sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann für den Personenkreis der Beschäftigten die Testung nur dann auf zwei Mal wöchentlich begrenzt werden, wenn die Testung mittels PCR-Test vorgenommen wird. Nach der Begründung des Änderungsantrages, mit dem die Regelung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde, soll das abweichende Testintervall hingegen nicht auf PCR-Testverfahren begrenzt sein. Auch nach ersten Rückmeldungen der zuständigen Bundesministerien scheint es hier eine Unklarheit im Gesetz zu geben.

Die mit einem Betretungsverbot verbundene tägliche Testung der weit überwiegend geimpften Beschäftigten in den in §28b Absatz 2 genannten Einrichtungen würde aktuell auch wegen der in vielen Fällen nicht unmittelbar lieferbaren Testmaterialien eine erhebliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit vieler Einrichtungen verursachen. Eine solche Gefährdung aufgrund einer unklaren

Gesetzeslage muss auf jeden Fall vermieden werden. Dies gilt umso mehr, als eine tägliche Testung auch geimpfter und genesener Beschäftigter aufgrund der in den betreffenden Einrichtungen praktizierten Hygienekonzepte jedenfalls bis zur Klärung des gesetzgeberischen Willens infektiologisch nicht zwingend geboten erscheint.

Daher bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die Einrichtungen bis auf Weiteres die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Regelung einer zweimal wöchentlichen Testung immunisierter Beschäftigter – auch durch Selbsttests in Eigenanwendung – umsetzen. Eine entsprechende Vorgehensweise ist von den zuständigen Behörden nicht zu beanstanden.

Das Ministerium wird zu dieser Frage eine schnellstmögliche Klärung auf Bundesebene und im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz anstreben. Sobald diese Klärung erfolgt ist, werden wir Sie erneut informieren.

Für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte bleibt es dagegen selbstverständlich bei der täglichen Testpflicht.

Aufgrund der Bedeutung dieser Hinweise für den Betrieb der in § 28b IfSG genannten Einrichtungen werden wir den entsprechenden Verbänden diesen Erlass ebenfalls zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Markus Leßmann